

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Music Composition for Film, Games and Media, B.Mus.
Hochschule: Alanus Hochschule
Standort: Alfter
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.03.2026 - 28.02.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Umfang und Art der Kooperationen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteilen sowie der Unterrichtssprachen auf der Website der Hochschule zu beschreiben. (Kriterium § 9 StudakVO)

Auflage 2: Die Website des Kooperationspartners muss überarbeitet werden, sodass ersichtlich ist, dass es sich bei den zwei zur Akkreditierung stehenden Studiengängen um Studiengänge der Alanus Hochschule handelt. Die auf der Website zur Verfügung gestellten Informationen müssen den Ordnungsmitteln und dem Modulhandbuch des Studiengangs entsprechen. (Kriterium § 9 StudakVO)

Auflage 3: Die Modulstruktur ist so zu überarbeiten, dass ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist. (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 4 StudakVO)

Auflage 4: Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene und aktualisierte Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass dabei die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Sollte ein erforderlicher professoraler Personalaufwuchs zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sein, ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen und ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

(§ 12 Abs. 2 StudakVO) [verkürzte Auflagenfrist von 6 Monaten]

Auflage 5: Die Prüfungsbelastung ist gleichmäßiger über die Semester zu verteilen. (Kriterium § 12 Abs. 5 StudakVO)

Auflage 6: Die Hochschule muss die Bedingungen des hybriden Unterrichts transparent für Bewerberinnen und Bewerber darstellen. Sofern hybride Unterrichtsformate nicht nur infolge einer Ausnahmeregelung ermöglicht werden, sondern ein fester Bestandteil des Curriculums sind, muss die Hochschule ein Konzept zur hybriden Lehre vorlegen. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Auflage 7: Die Hochschule muss ein Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden entwickeln. (Kriterium § 15 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

I. Auflagen

Auflage 1 - Kooperation nichthochschulischer Lernort (Kriterium § 9 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage. Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Auflage 2 – Kooperation nichthochschulischer Lernort und Studierbarkeit (Kriterium § 9 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage und setzt sie in Verbindung mit den Anforderungen an die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO. Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Auflage 3 – Mobilität (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 4 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage. Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Auflage 4 – Personalkonzept (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Das Gutachtergremium stellt auf S. 25 des Akkreditierungsberichts fest: „Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 63 SWS 90,5 % (57 SWS) abdecken.“

Der Akkreditierungsrat stellt im Rahmen der Prüfung fest, dass die drei Professuren für Musikkomposition und -produktion für Film, Games und Medien entgegen der Darstellung im Akkreditierungsbericht bzw. in der Anlage 06 „Profil der Lehrenden“ bislang nicht besetzt sind, auch sind die für die Besetzung der Professur genannten Personen keine Beschäftigten der Hochschule (<https://www.alanus.edu/de/hochschule/menschen> [11.09.2025]). Ebenso findet sich auf der Homepage der Alanus Hochschule keine Information über einen Fachbereich Musikkomposition, wie er im Akkreditierungsbericht auf S. 24 erwähnt wird.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass weder aus dem Akkreditierungsbericht noch aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich wird, ob und wenn ja, wann die Professuren besetzt wurden oder sich zumindest in der Ausschreibung befinden. Verbindliche Zeitpläne für die Eröffnung der Berufungsverfahren werden ebenfalls nicht vorgelegt.

Auch enthält die Anlage 06 keine CVs oder weitere Informationen der Personen, die als (designierte) Inhaber der drei Professuren für Musikkomposition und -produktion für Film, Games und Medien benannt sind. Somit kann keine Aussage über die Anforderung eines ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrpersonals getroffen werden.

Das Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO wird folglich als nicht erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage an die Hochschule, durch konkrete und aktualisierte Planungen nachzuweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass dabei die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Sollte ein erforderlicher professoraler Personalauflauf zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sein, ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen und ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Da die Studiengänge bereits zum Sommersemester 2026 starten sollen, besteht eine besondere Dringlichkeit. Der Akkreditierungsrat spricht die Auflage deshalb mit einer verkürzten Frist von sechs Monaten aus.

Auflage 5 - Prüfungsbelastung (Kriterium § 12 Abs. 5 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage, spricht sie jedoch unter dem Kriterium § 12 Abs. 5 StudakVO aus. Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Auflage 6 – Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Auf S. 7 des Akkreditierungsbericht stellt das Gutachtergremium fest: „Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Fachgebiet Schauspiel, angebotene Studiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der praktischen Lehrveranstaltungen, werden hybrid durchgeführt, sodass die Studierenden entweder in Präsenz oder digital teilnehmen können.“

In der weiteren Betrachtung der Studiengänge wird dieser allgemeine Ansatz eines hybriden Unterrichtskonzepts jedoch eingeschränkt. So stellt das Gutachtergremium auf S. 13 fest: „Eine hybride Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist in Einzelfällen möglich.“ Dies setzt sich auch in der Bewertung der Studierbarkeit fort: „In den Studiengängen ist zur Förderung der Studierbarkeit hybride Lehre vorgehen. Die Hochschule legt dar, dass die Möglichkeit hybrider Lehre nur in Modulen eingesetzt wird, in denen es aus fachlicher und didaktischer Sicht sinnvoll ist. Onlinelehre kann aus Sicht der Hochschule sinnvoll sein, wenn die Lehrkraft Arbeitsdemonstrationen im eigenen Musikstudio in die Lehre integrieren will. Ein Vorteil von hybrider Lehre ist, allen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen.“ (Akkreditierungsbericht S. 30)

Weiter stellt das Gutachtergremium fest: „Um bei einer Lehrveranstaltung punktuell digital statt analog teilnehmen zu können, müssen die Studierenden dies jedoch begründen. Als mögliche Gründe nennt die Hochschule Pflegeverpflichtungen und die Teilnahme an relevanten musikalischen Projekten.“ (Akkreditierungsbericht S. 30)

Aus Sicht des Akkreditierungsrats ist nicht transparent und verbindlich festgelegt, wann Lehrveranstaltungen hybrid angeboten werden und unter welchen Bedingungen Studierende hybrid teilnehmen können. Weder die Prüfungsordnung noch das Modulhandbuch weisen spezifisch hybride Module bzw. Lehrveranstaltungen aus.

Auf S. 30 des Akkreditierungsberichts wird die Entscheidung über den hybriden Unterricht exemplarisch in die Verantwortung der Lehrenden gestellt, zugleich wird die hybride Teilnahme von Studierenden am Unterricht als zu begründende Ausnahme eines grundsätzlich analogen Unterrichtsformats dargestellt.

Auch hierzu sind – beispielsweise etwa in Form eines Nachteilsausgleichs – keine Regelungen in der Prüfungsordnung des Studiengangs enthalten.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass auch nach eingehender Prüfung unklar bleibt, unter welchen Bedingungen das Angebot und die Teilnahme eines hybriden Unterrichts erfolgt. Damit sind die Anforderungen an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO nicht erfüllt. Die Hochschule muss die Bedingungen des hybriden Unterrichts transparent für Bewerberinnen und Bewerber darstellen.

Sofern hybride Unterrichtsformate nicht nur infolge einer Ausnahmeregelung ermöglicht werden, sondern ein fester Bestandteil des Curriculums sind, muss die Hochschule zur Gewährleistung eines planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO ein Konzept zur hybriden Lehre vorlegen.

Auflage 7 – Geschlechtergerechtigkeit (Kriterium § 15 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage. Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit der Erwartung, dass die Hochschule die Regelungen, Verfahrensabläufe und Bewertungskriterien zur Feststellung der künstlerischen Eignung in die entsprechende Ordnung aufnimmt.

